

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Erster Teil Von dem Personenrechte			Erster Teil Personenrecht	
Erstes Hauptstück Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen			Erstes Hauptstück Von den persönliche Eigenschaften und Verhältnisse betreffenden Rechten	
Personenrechte			Bezugspunkte der Personenrechte	
§ 15. Die Personenrechte beziehen sich teils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse; teils gründen sie sich in dem Familienverhältnisse.	grobe Erklärung der Personenrechte	idF 1811/946 JGS	§ 15. Die Personenrechte beziehen sich teils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse; teils wurzeln sie im Familienverhältnis.	<i>Streichung empfohlen, da ohne normativen Gehalt</i>
I. Aus dem Charakter der Persönlichkeit. Angeborene Rechte			Angeborene Rechte	
§ 16. Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet.	Angeborene Rechte	idF 1811/946 JGS	§ 16. Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als Person zu behandeln. Sklaverei und Leibeigenschaft sind verboten.	§ 16. Alle Menschen haben angeborne Rechte und sind daher als gleichwertige Personen zu behandeln. <i>Hier käme de lege ferenda eine ergänzende Regelung zu Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit in Betracht.</i>

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Rechtliche Vermutung derselben			<i>Hier keine eigene Überschrift nötig</i>	
<p>§ 17. Was den angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzliche Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.</p>	<p>Vermutung dieser Rechte</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 17. Die angeborenen natürlichen Rechte bestehen in angemessenem Umfang. Wer sich auf eine gesetzliche Beschränkung dieser Rechte beruft, muss sie nachweisen¹.</p>	<p><i>Streichung empfohlen, da Norm selten unklar, schwammig sowie gegen Grundsätze des Beweisrechts verstoßend.</i></p>

¹ Diese auf Normen und deren Reichweite ausgerichtete Beweislastregel widerspricht deutlich dem heutigen Verständnis, wonach nur Tatsachen einem Beweis zugänglich sind (und damit uU auch eine Beweislastregel aufgestellt werden kann). Daher sollte de lege ferenda zumindest dieser zweite Satz gestrichen werden; in einer „Übersetzung“ muss er aber enthalten sein.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte			Übertragbarkeit von Persönlichkeitsrechten, Einwilligung in Eingriffe, Wahrnehmung nach dem Tod	
§ 17a. (1) Persönlichkeitsrechte ² sind im Kern ³ nicht übertragbar. ⁴ (2) ¹ In den Eingriff in ein Persönlichkeitsrecht kann nur	Regelung der (Un-)Übertragbarkeit von Persönlichkeitsrechten, der	idF BGBl I 2020/148	§ 17a. (1) Persönlichkeitsrechte sind in ihrem Kernbereich nicht übertragbar. (2) ¹ Der Eingriff in ein Persönlichkeitsrecht ist nur soweit	§ 17a. (1) ¹ Persönlichkeitsrechte sind unübertragbar ^{14, 15} ² Die Verwertung einzelner Ausschnitte eines Persönlichkeitsrechts, etwa des Namensrechts

- ² Der Begriff „Persönlichkeitsrechte“ wird hier erstmals im ABGB verwendet [*Dokalik/Mokrejs-Weinhappel*, Die Bekämpfung von „Hass im Netz“ mit den Mitteln des Zivilrechts. Die Änderungen im ABGB, ÖJZ 2021, 309 (309, 317)]. Konkrete Persönlichkeitsrechte (von Heimbewohnern) werden in § 27d Abs 3 KSchG genannt. Auch das Grundrecht auf Datenschutz ist ein Persönlichkeitsrecht. Bestimmungen dazu sind aber größtenteils unionsrechtlich vorgegeben. Nach dem österreichischen Gesetzgeber und dem OGH sind die Bestimmungen zum Datenschutz und jene zum Schutz der Persönlichkeitsrechte - auch wenn sie einen überschneidenden Schutzbereich haben - parallel anwendbar; soweit die Normen des DSG und der DSGVO Abweichendes von den §§ 16 ff ABGB anordnen, haben sie als *leges speciales* Anwendungsvorrang. Gleiches gilt für den Brief- und Bildnisschutz nach §§ 77 und 78 UrhG [so *Dokalik/Mokrejs-Weinhappel*, ÖJZ 2021, 309 (310 mwN)].
- ³ Die Wendung „im Kern“ lässt zwei Auslegungen zu. Entweder wird Bezug auf den „Kernbereich“ des Abs 2 genommen. Oder damit ist allgemeiner „im Grundsatz“, „in der Regel“ oä gemeint. Die Materialien [ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 6; ebenso *Dokalik/Mokrejs-Weinhappel*, ÖJZ 2021, 309 (311 f mwN)] legen die erste Variante nahe: Im Anschluss an den OGH (4 Ob 124/10d) ordnen sie etwa Vermarktungsrechte dem bloß vermögensrechtlichen Teil der Persönlichkeitsrechte zu, die „nicht den Kern der Persönlichkeitsrechte betreffen“. Daher bietet sich im Textvorschlag eine terminologische Angleichung mit dem Abs 2 an.
- ⁴ Diese Formulierung lässt ebenso wenig wie die des Abs 2 erkennen, wo und wie die Grenze zwischen Kern und „Rand“ zu ziehen ist. Überdies ist die Übertragbarkeit im „Randbereich“ nur durch einen Umkehrschluss zu gewinnen. Zur grundsätzlichen Problematik dieser „Teilübertragbarkeit“ siehe Fn 14.
- ¹⁴ Nach ganz hA sind Persönlichkeitsrechte als solche höchstpersönlich und daher grundsätzlich unübertragbar [*Meissel* in Klang³ § 16 Rz 51 mwN; *Thöni* in Klang³ § 1393 Rz 8 mwN; *Dokalik/Mokrejs-Weinhappel*, ÖJZ 2021, 309 (311 mwN); siehe auch *Lukas* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 1393 Rz 2 (Stand 1.5.2017, rdb.at); *Barth/Dokalik/Potyka*, ABGB (MTK)²⁶ § 16 ABGB (Stand 1.8.2018, rdb.at); siehe überdies etwa § 23 UrhG]. Auch ist es systematisch ausgesprochen problematisch, Abspaltungen von aus einem Stammrecht resultierenden Befugnissen zuzulassen. So kann etwa der Eigentümer nicht seinen Herausgabeanspruch nach § 366 ABGB übertragen, das Eigentumsrecht aber behalten. Bei den hier betroffenen „Vermarktungsrechten“ läge eine bloße Gestattungslösung näher [idS zum Namensrecht etwa *E. Wagner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 43 Rz 75 mwN (Stand 1.8.2019, rdb.at); ähnlich *Dokalik/Mokrejs-Weinhappel*, ÖJZ 2021, 309 (311 mwN)]. Will man dem Berechtigten idS der – nicht unbedenklichen – OGH-Judikatur (4 Ob 124/10d) Rechte gegenüber Dritten einräumen, sollte man das besser ausdrücklich anordnen. So daher auch der Vorschlag in der Alternative.
- ¹⁵ Die ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 6 weisen darauf hin, dass sich aus der Unübertragbarkeit auch die Unvererblichkeit („des Anspruches“ unklar bleibt, welches) ergebe, weshalb mit Abs 3 eine eigene Regelung geschaffen werden müsse. Sinnvoll wäre es dann aber wohl gewesen, vorweg (in Abs 1) und unter Beachtung von Vorschriften wie § 23 UrhG die Unvererblichkeit ausdrücklich zu regeln, wobei ausgehend vom derzeitigen Abs 1 zu überlegen wäre, was insoweit für den Bereich außerhalb des Kerns gelten sollte.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>eingewilligt⁵ werden, soweit dies⁶ nicht gegen die guten Sitten verstößt⁷. ²Die Einwilligung in den Eingriff in den⁸ Kernbereich⁹ eines Persönlichkeitsrechts kann nur vom entscheidungsfähigen Träger des Persönlichkeitsrechts selbst erteilt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist¹¹.</p> <p>(3) ¹Die Persönlichkeitsrechte einer Person wirken nach dem</p>	<p>Wirksamkeitsgrenzen für die Zustimmung in den Eingriff in solche Rechte und der postmortalen Wahrnehmung bei unzulässigen Eingriffen</p>		<p>erlaubt, wie die Einwilligung des Rechtsträgers nicht gegen die guten Sitten verstößt. ²Eingriffe in den Kernbereich kann nur der entscheidungsfähige Rechtsträger selbst gestatten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) ¹Die Persönlichkeitsrechte einer Person wirken nach ihrem Tod in ihrem Andenken fort.</p> <p>²Verletzungen dieses</p>	<p>oder des Rechts am eigenen Bild, kann auch in der Weise gestattet werden, dass sich der Verwertungsberechtigte gegen Eingriffe durch Dritte mit Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen zur Wehr setzen kann.</p> <p>(2) Einen Eingriff in den Kernbereich eines Persönlichkeitsrechts kann nur der entscheidungsfähige Rechtsträger selbst</p>

⁵ Abstimmungsbedarf: „einwilligen“! (Einwilligung – Genehmigung – Zustimmung – Gestattung – ...)

⁶ Nach den Materialien (ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 6), aber auch aufgrund des allgemeinen Bezugspunktes von Sittenwidrigkeit, ist „dies“ auf die Einwilligung zu beziehen, was im Textvorschlag klar wird.

⁷ Diese – für sich konturenlose – Einschränkung ist eine zivilrechtliche Selbstverständlichkeit (§ 879!), weshalb sie in der Alternative ersatzlos entfällt.

⁸ Stilistisch wenig gelungen: „In den ... in ein“ in Satz 1, „in den ... in den“ in Satz 2.

⁹ „Kern“ und „Kernbereich“ sind im ABGB vollkommen neue gesetzliche Begriffe. Wie erwähnt, werden sie aber bedauerlicher Weise nicht einmal ansatzweise definiert, was die Norm wenig hilfreich erscheinen lässt. Für die Textarbeit folgt daraus allerdings eine weitgehende Beibehaltung des Wortlauts, während de lege ferenda eine konkretere Regelung, die zumindest Beispiele (wie etwa die körperliche Unversehrtheit, das Sexualleben oder der höchstpersönliche Lebensbereich) erwähnt, vorzugswürdig erscheint. Sie sollte auch klarstellen, ob in den Randbereichen tatsächlich eine echte Rechtsübertragung in Frage kommt, was der Umkehrschluss aus Abs 1 ergibt, oder ob es nicht eher um eine andere Art der Gestattung geht. Dazu auch Fn 14.

¹⁰ Ob de lege ferenda Konkretisierungen möglich sind, wäre zu überlegen. Die Sittenwidrigkeitsgrenze hier bloß zu erwähnen, erscheint jedoch wenig hilfreich. Wenn die Erläuterungen (ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 6) auf § 90 StGB hinweisen, muss dazu bemerkt werden, dass es dort nur um einen Teilaspekt, nämlich um die körperliche Unversehrtheit, geht.

¹¹ Diese sehr offene Wendung ist etwas ungenau; tatsächlich können hier nur vorrangig anwendbare Normen gemeint sein, wobei sich die Vorrangfrage selten bereits aus dem Gesetztext allein ergibt. Die ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 6 erwähnen ausdrücklich § 250 (Vertretung geistig Beeinträchtigter in personenrechtlichen Angelegenheiten) und die §§ 167 Abs 2, 173 Abs 2. Schon aus Gründen der Anschaulichkeit wäre es sinnvoll, de lege ferenda auf diese Normen zumindest beispielhaft im Gesetzestext selbst hinzuweisen. *Dokalik/Mokrejs-Weinhappel*, ÖJZ 2021, 309 (313) erwähnen in diesem Zusammenhang unberührt gebliebene Sonderbestimmungen, die eine Substitution der Einwilligung durch den Erziehungsberechtigten ermöglichen, wie etwa § 173 Abs 1 Satz 2 ABGB (medizinische Heilbehandlung) oder Art 8 DSGVO (Einwilligung zur Datenverwendung in sozialen Netzwerken); aber auch Vorschriften, nach denen trotz Einwilligung des einsichtsfähigen Kindes zusätzlich die Zustimmung des Erziehungsberechtigten notwendig ist (§ 173 Abs 2 ABGB; § 7 Abs 2 ÄsthOpG).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Tod in ihrem Andenken¹² fort. ²Verletzungen des Andenkens können die mit dem Verstorbenen im ersten Grad Verwandten und der überlebende Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebensgefährte Zeit ihres Lebens geltend machen, andere Verwandte in auf- oder absteigender Linie nur für zehn Jahre nach dem Ablauf des Todesjahres. ³Jedenfalls zulässig sind im öffentlichen Interesse liegende Eingriffe¹³ zu Archivzwecken, zu wissenschaftlichen und zu künstlerischen Zwecken.</p>			<p>Andenkens können die mit dem Verstorbenen im ersten Grad Verwandten sowie der überlebende Ehegatte der eingetragene Partner oder der Lebensgefährte Zeit ihres Lebens geltend machen, andere Verwandte in auf- oder absteigender Linie nur innerhalb von zehn Jahren nach dem Ablauf des Todesjahres. ³Jedenfalls zulässig sind im öffentlichen Interesse liegende Eingriffe zu Archivzwecken, zu wissenschaftlichen und zu künstlerischen Zwecken.</p>	<p>gestatten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.¹⁶ (3) ¹Nach dem Tod wirken die Persönlichkeitsrechte im Andenken an die verstorbene Person fort. ²...</p>

¹² Ausführlich zu diesem im ABGB ebenfalls ganz neuen Terminus ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 6 f: objektiv nachvollziehbares Gesamtbild des Lebens und Wirkens bzw fortwirkendes Lebensbild des Verstorbenen.

¹³ Was diese „Eingriffe“ (bzw synonym „Verletzungen“: ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 7) sein könnten, ist nicht zu erkennen: Korrekte Berichte über den Verstorbenen können von vornherein keine verbotene Verletzung von dessen Andenken sein (und passen auch nicht zum Ausdruck „Eingriff“); und gegen Unkorrektes sollten sich die Angehörigen grundsätzlich auch dann wehren können, wenn es im hier privilegierten Kontext vorkommt. (Wiederum rächt sich der Verzicht auf Beispiele, die insoweit sogar in den Erläuterungen fehlen.) Ebenso wenig wird klar, warum solche im öffentlichen Interesse liegenden Eingriffe nur in Bezug auf Verstorbene „jedenfalls“ erlaubt sein sollen; für eine solche engere Auslegung sprechen die Systematik des § 17a sowie die Materialien („im Bereich des Andenkenschutzes“). Die Teleologie legt allerdings eher ein weites Verständnis – und damit de lege ferenda die Auslagerung dieses Satzes in einen eigenen Abs 4 – nahe. *Dokalik/Mokrejs-Weinhappel*, ÖJZ 2021, 309 (314 mwN) verweisen auf möglicherweise durch die Wissenschafts- und Kunstfreiheit gerechtfertigte Eingriffe in ein Persönlichkeitsrecht, wobei sich die Rechtfertigung nur aus einer umfassenden Interessenabwägung ergeben könne.

¹⁶ De lege ferenda könnte auch eine Regel für den Nicht-Kernbereich formuliert werden, die derzeit nur mit Hilfe eines Umkehrschlusses zu gewinnen ist. Dabei sollte festgelegt werden, welche Kriterien eine rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht erfüllen muss, um mit ihr Eingriffe in fremde Persönlichkeitsrechte gestatten zu können. *Dokalik/Mokrejs-Weinhappel*, ÖJZ 2021, 309 (312) dazu: „Die Vermarktungsrechte, die sich ausschließlich auf den vermögensrechtlichen Teil der genannten Persönlichkeitsrechte beziehen, können auch durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden, sofern sie den Kern des Persönlichkeitsrechts nicht berühren.“

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Erwerbliche Rechte			Fähigkeit zum Rechtserwerb	
§ 18. Jedermann ist unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig, Rechte zu erwerben.	Rechtserwerb für jedermann	idF JGS 1811/946	§ 18. Jedermann kann nach den gesetzlichen Vorschriften Rechte erwerben.	
Verfolgung der Rechte			Rechtsverfolgung	
§ 19. Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hilfe bedient, oder, wer die Grenzen der Notwehr überschreitet, ist dafür verantwortlich.	Rechtsverfolgung	idF JGS 1811/946	§ 19. Jeder ¹⁷ , der sich in seinen Rechten verletzt fühlt, kann vor der zuständigen Behörde dagegen vorgehen. Eigenmächtige Abhilfe und die Überschreitung der Grenzen der Notwehr sind verboten.	§ 19. Jede Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, kann vor der zuständigen Behörde dagegen vorgehen. Selbsthilfe und Überschreitung der Grenzen der Notwehr sind verboten.
Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch			Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch nach Persönlichkeitsverletzungen¹⁸	
§ 20. (1) ¹ Wer in einem Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen ¹⁹ hat, kann auf	Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nach	idF BGBl I 2020/148	§ 20. (1) ¹ Wer in einem Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist oder wem eine solche Verletzung droht, kann auf	<i>Zu Abs 1: De lege ferenda wäre zu überlegen, in das ABGB eine <u>allgemeine</u> Regel für Unterlassung und Beseitigung nach</i>

¹⁷ §§ 16-19 (und auch schon davor ähnlich): einmal „jeder Mensch“, einmal „jedermann“, einmal „jeder“. Abstimmungsbedarf: „Jeder“!

¹⁸ Da die vorangehenden Bestimmungen allgemeiner Natur sind, sollte hier bereits aus der Überschrift deutlich werden, dass es hier (wieder) nur um bestimmte Folgen geht.

¹⁹ Der altertümliche Ausdruck „zu besorgen“ meint „(ernsthaft) befürchten“; in diesem Sinn daher schon im Textvorschlag. „Besorgung“ und „besorgen“ kommt im ABGB ansonsten ganz überwiegend in anderer, heute üblicher Bedeutung (iSv „erledigen“) vor, „Besorgnis“ einmal in § 1365 (siehe dazu den dortigen

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Unterlassung und auf Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes klagen. ²Der Anspruch auf Unterlassung umfasst auch den Anspruch auf Beseitigung²⁰ eines der Unterlassungsverpflichtung widerstreitenden²¹ Zustandes. ³Unter den Voraussetzungen des § 17a Abs. 3 können auch die dort genannten Personen klagen.</p> <p>(2) ¹Wird in einem Medium²² im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Arbeit- oder Dienstnehmers²³ dieser in seinem Ansehen oder seiner Privatsphäre</p>	<p>Persönlichkeitsverletzungen</p>		<p>Unterlassung und gegebenenfalls³⁴ auf Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes klagen. ²Der Anspruch auf Unterlassung umfasst auch den Anspruch auf Beseitigung eines der Unterlassungsverpflichtung widersprechenden Zustandes. ³Unter den Voraussetzungen des § 17a Abs. 3 können auch die dort genannten Personen klagen.</p> <p>(2) ¹Wird in einem Medium das Ansehen oder die Privatsphäre eines Dienstnehmers im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit</p>	<p><i>einer bereits erfolgten oder einer unmittelbar bzw ernsthaft drohenden Verletzung fremder absoluter Rechte aufzunehmen. Auch könnte man die wenig glückliche Wendung „kann ... klagen“, mit der offenbar ein <u>Recht zuerkannt</u> wird, vermeiden und stattdessen im Sinne zeitgemäßer Systematik Ansprüche formulieren. Zur Klarstellung könnte ausdrücklich ergänzt werden, dass diese Ansprüche <u>von einem Verschulden des Täters unabhängig</u> sind.</i></p>

Umformulierungsvorschlag). Die Wendung stammt nahezu wortgleich aus § 81 Abs 1 UrhG, wobei auffällt, dass der in den § 81 UrhG im Jahre 2003 eingefügte Abs 1a (sic!) die modernere Wendung „eine solche Verletzung droht“ verwendet, obwohl offensichtlich nichts anderes gemeint ist. Der Textvorschlag folgt dem neueren Abs 1a.

²⁰ Es ist zumindest aus terminologischer Sicht merkwürdig, wenn in Satz 1 zwischen Unterlassung und Beseitigung unterschieden wird, dann aber nach Satz 2 aus dem Anspruch auf Unterlassung auch ein solcher auf Beseitigung folgt, wobei dieser nach den Materialien ein Unterfall des allgemeinen Beseitigungsanspruches ist. Die Regelung hat offenbar primär prozessuale Gründe [vgl ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 7; näher dazu auch *Dokalik/Mokrejs-Weinhappel*, ÖJZ 2021, 309 (310 f)].

²¹ Im Textvorschlag wird der modernere Ausdruck „widersprechen“ verwendet. („widerstreiten“ findet sich ansonsten nur noch in den §§ 26 und 277 Abs 2.)

²² Da Abs 2 bloß mediale Verletzungshandlungen erfasst und die Regelung extrem speziell ist, wundert man sich, warum sie sich nicht (nur) im Mediengesetz findet. Im allgemeinen Teil des ABGB wirkt sie wie ein Fremdkörper. Tatsächlich wurde derselbe Anspruch (jedoch mit anderen Anspruchsgrundlagen) zugleich im Mediengesetz (§ 33a MedienG) verankert, da es möglich ist, dass eine bestimmte Begehungsform nur im zivilrechtlichen Verfahren und eine andere nur im medienrechtlichen Verfahren verfolgbar ist, auch wenn die meisten in der Praxis anzutreffenden Tathandlungen beide Tatbestände erfüllen werden [*Dokalik/Mokrejs-Weinhappel*, ÖJZ 2021, 309 (315)].

²³ Diese Doppelung – sie findet sich auch schon unerläutert in § 33a MedienG – ist für das ABGB vollkommen neu und normativ unnötig; in den Erläuterungen wird sie nicht erklärt (und dort auch nicht durchgehalten). Deshalb wird schon im Textvorschlag nach dem Vorbild der §§ 1151 ff auf Dienstnehmer und Dienstgeber verkürzt.

³⁴ Diese einschränkende Ergänzung ist schon deshalb nötig, weil es jedenfalls bei bloß drohender Verletzung noch keinen widerrechtlichen Zustand gibt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>verletzt²⁴ und ist dieses Verhalten geeignet, die Möglichkeiten des Arbeit- oder Dienstgebers, den Arbeit- oder Dienstnehmer einzusetzen, nicht unerheblich zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Arbeit- oder Dienstgebers erheblich²⁵ zu schädigen, so hat dieser unabhängig vom Anspruch des Arbeit- oder Dienstnehmers einen eigenen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung.²⁶ ²Entsprechendes gilt für ehrenamtlich Tätige und Organe einer Körperschaft. ³Die Geltendmachung des Anspruchs des Arbeit- oder Dienstgebers ist nicht von der Zustimmung des Arbeit- oder Dienstnehmers abhängig. ⁴Eine Pflicht zur gerichtlichen Geltendmachung für den Arbeit- oder Dienstgeber bezüglich die den Arbeit- oder Dienstnehmer</p>			<p>verletzt und ist dieses Verhalten geeignet, a) die Möglichkeiten des Dienstgebers, den Dienstnehmer einzusetzen, erheblich zu beeinträchtigen oder b) das Ansehen des Dienstgebers erheblich zu schädigen, so hat der Dienstgeber einen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung. ²Dieser Anspruch ist von dem des Dienstnehmers unabhängig. ³Entsprechendes gilt für ehrenamtlich Tätige und Organe einer Körperschaft. ⁴Die Geltendmachung des Anspruchs des Dienstgebers ist nicht von der Zustimmung des Dienstnehmers abhängig. ⁵Eine Pflicht des Dienstgebers zur gerichtlichen Geltendmachung einer den Dienstnehmer betreffenden Persönlichkeitsrechtsverletzung besteht nicht.</p>	<p><i>Überdies könnte (zB hier in § 20) ein Verweis auf jene Stellen im ABGB aufgenommen werden, in denen Schadenersatzfolgen von Persönlichkeitsverletzungen geregelt sind (§§ 1325 bis 1330).</i></p>

²⁴ Es ist nicht recht zu sehen, warum gerade in diesem Bereich ein vorbeugender Rechtsschutz (hier: für den Dienstgeber) nicht in Frage kommen soll. Die Erläuterungen gehen auf diese Frage nicht ein. De lege ferenda wäre daher für Abs 2 eine entsprechende ausdrückliche Erweiterung zu erwägen, wie sie sich in den Abs 1 und 3 schon jetzt findet.

²⁵ Da zwischen „erheblich“ und „nicht unerheblich“ kein Unterschied besteht, erscheint es unglücklich und verwirrend, in einer Norm einmal so und einmal so zu formulieren. Der Textvorschlag vereinheitlicht daher.

²⁶ Dieser extrem lange, verschachtelte Satz schreit förmlich nach Vereinfachung. Sie wird im Textvorschlag versucht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>betreffende Persönlichkeitsrechtsverletzung insbesondere aufgrund der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht besteht nicht²⁷. (3)²⁸ ¹Bedient sich derjenige, der eine Verletzung eines Persönlichkeitsrechts begangen hat²⁹ oder von dem eine solche Verletzung droht³⁰, hiez zu der Dienste eines Vermittlers³¹, so kann auch dieser auf Unterlassung und Beseitigung geklagt werden. ²Liegen beim Vermittler die Voraussetzungen für einen Ausschluss der</p>			<p>(3) ¹Bedient sich derjenige, der ein Persönlichkeitsrecht verletzt hat oder von dem eine solche Verletzung droht, dabei der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung und gegebenenfalls³⁵ auf Beseitigung geklagt werden. ²Liegen beim Vermittler die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Verantwortlichkeit nach dem E-Commerce-Gesetz³⁶ vor, kann er jedoch erst nach Abmahnung geklagt werden. ³Ein³⁷ Diensteanbieter</p>	<p><i>Vorschlag zur Vereinfachung von (3) Satz 2 und 3:</i></p> <p><i>²Ist ein Vermittler für die Verletzung nach dem E-Commerce-Gesetz nicht verantwortlich, kann er erst nach Abmahnung geklagt werden. ³Ein Diensteanbieter nach § 13 oder § 15 E-Commerce-Gesetz ist³⁸ von</i></p>

²⁷ Besteht nach der klaren Anordnung keine solche Pflicht, bedarf es keiner weiteren – normativ irrelevanten – Begründung bzw Erklärung dafür im Gesetz. Daher wird schon im Textvorschlag die Passage mit der Fürsorgepflicht gestrichen.

²⁸ Einige Formulierungen dieses Absatzes stammen nahezu wörtlich aus § 81 Abs 1a UrhG.

²⁹ Diese umständliche und unschöne Formulierung wird im Textvorschlag vereinfacht.

³⁰ Abstimmungsbedarf: „drohen“! Hier „droht“, in Abs 1 „zu besorgen ist“, im Textvorschlag zu Abs 1 „[ernsthaft] zu befürchten ist“. [Im ABGB zB „unmittelbar droht“ in § 1306a, in § 422 Abs 2 „offenbar droht“ (ähnlich § 343), in § 584 „droht ... unmittelbar die begründete Gefahr“; selten nur „droht“ (§ 460a, § 1320 Abs 2).]

³¹ Der Ausdruck „Vermittler“ ist mangels näherer Konkretisierung wenig klar; auch kam er im ABGB bisher noch nicht vor. Nach den Materialien (ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 8) ist für seine Auslegung auf Rspr und Lehre zu § 81 Abs 1a UrhG zurückzugreifen, was für eine ABGB-Norm durchaus ungewöhnlich ist und sich dem Rechtsanwender nicht automatisch aufdrängt. Er ist technologieneutral und soll etwa auch den Buchhändler in Bezug auf die von ihm verkauften Bücher erfassen [Dokalik/Mokrejs-Weinhappel, ÖJZ 2021, 309 (315 f mwN)].

³⁵ Zu dieser Ergänzung siehe Fn 34.

³⁶ Wie auch sonst könnte man hier einen möglichst präzisen Verweis auf konkrete Paragraphen vornehmen [hier wohl auf §§ 14, 16 und 17 ECG; genau diese Bestimmungen nennen auch Dokalik/Mokrejs-Weinhappel, ÖJZ 2021, 309 (315)].

³⁷ Da der Vermittler in den Sätzen zuvor in der Einzahl vorkommt, sollte das auch hier der Fall sein.

³⁸ Da es hier bloß um eine Definition des Vermittlerbegriffs dieser Vorschrift geht, nicht hingegen um eine Fiktion oder eine unwiderlegbare Vermutung, sollte eine Formulierung mit „ist“ bzw „sind“ gewählt werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Verantwortlichkeit nach dem E-Commerce-Gesetz vor, kann er jedoch erst nach Abmahnung geklagt werden. ³ Diensteanbieter nach § 13 E-Commerce-Gesetz ³² gelten nicht als Vermittler im Sinne dieser Bestimmung ³³ .			nach § 13 E-Commerce-Gesetz gilt nicht als Vermittler im Sinne dieser Bestimmung.	<i>vornherein kein Vermittler im Sinne dieser Bestimmung.</i>
II. Personenrechte der Minderjährigen und sonstiger schutzberechtigter Personen			Schutzberechtigte Personen	Schutzberechtigte Personen
<p>§ 21. (1) Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze. Sie heißen schutzberechtigte Personen.</p> <p>(2) Minderjährige sind Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; haben sie das vierzehnte</p>	Definition der „Schutzberechtigung“ sowie der Minderjährigkeit und der Unmündigkeit	idF BGBl I 2017/59	<p>§ 21. (1) Minderjährige sowie jene volljährigen Personen, die alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, stehen unter besonderem gesetzlichen Schutz. Sie heißen schutzberechtigte Personen.</p> <p>(2) Minderjährige haben das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet; vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres sind sie unmündig.</p>	<p>§ 21. (1) Minderjährige, aber auch volljährige Personen, die alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, stehen als schutzberechtigte Personen unter besonderem gesetzlichen Schutz.</p> <p>(2) Minderjährige sind jünger als 18 Jahre, unmündige Minderjährige sind jünger als 14 Jahre.³⁹</p>

³² Nach den Erläuterungen (ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 8 vorletzter Abs) kann auch gegen Access-Provider iS des § 15 ECG kein Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden. Warum diese Bestimmung im Gesetz nicht genannt wird, lässt sich nicht klären; sie müsste wohl zu § 13 ergänzt werden (so daher in der Alternative).

³³ Diese Wendung muss erhalten bleiben, weil im Bereich anderer Normen (so zB wohl bei § 81 Abs 1a UrhG) der Vermittlerbegriff weiter zu ziehen ist und in § 13 ECG selbst Ausdrücke wie „Übermittlung“ und „Vermittlung“ verwendet werden. Somit wäre die generelle Aussage, ein Diensteanbieter nach § 13 ECG sei kein Vermittler, jedenfalls unrichtig.

³⁹ De lege ferenda wäre es der Überlegung wert, sowohl Volljährigkeit als auch Mündigkeit ausdrücklich und positiv zu definieren.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie unmündig.				
<p>§ 22. Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängnis an, einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. In-soweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu tun ist, werden sie als Geborene angesehen; ein totgebornes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden⁴⁰.</p>	Rechte Ungeborener	idF 1811/946 JGS	<p>§ 22. Sogar ungeborene Kinder stehen ab dem Zeitpunkt ihrer Empfängnis Anspruch unter gesetzlichem Schutz. Soweit es um ihre eigenen Rechte geht, werden sie unter der Voraussetzung späterer Lebendgeburt als Geborene behandelt.</p>	<p>§ 22. Ungeborene genießen ab dem Zeitpunkt ihrer Empfängnis vorgesetzlichen Schutz. Zur Wahrung ihrer Rechte, besonders ihrer Erbrechte⁴¹, werden sie unter der Voraussetzung späterer Lebendgeburt als Geborene behandelt.</p>
<p>§ 23. In zweifelhaftem Falle, ob ein Kind lebendig oder tot geboren worden sei, wird das Erstere vermutet. Wer das Gegenteil behauptet, muß es beweisen.</p>	Vermutung für Lebendgeburt	idF 1811/946 JGS	<p>§ 23. Ist die Lebendgeburt zweifelhaft, so wird sie vermutet. Wer das Gegenteil behauptet, muss es beweisen.⁴²</p>	<p>§ 23. Lebendgeburt wird vermutet.⁴³</p>

⁴⁰ Der Inhalt dieses Halbsatzes ergibt sich durch Umkehrschluss aus dem ersten, weshalb er bereits im Textvorschlag weggelassen wird.

⁴¹ Nach hA kommen auch Erwerbsgeschäfte unter Lebenden in Betracht (*Zeiller*, Kommentar I 122; *Benke/Klausberger* in Klang³ § 22 Rz 32); § 12 Abs 2 aE EKHG gewährt Ungeborenen ausdrücklich Ersatzansprüche. Daher diese bloß deklarative Formulierung.

⁴² Der zweite Satz könnte entfallen, da er sich aus dem ersten ergibt.

⁴³ In dieser Kurzform wäre es gesetzestechnisch günstiger, den Satz als Satz 3 von § 22 zu ergänzen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
III. Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit			Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit	Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit
<p>§ 24. (1) Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang⁴⁴ durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus; im jeweiligen Zusammenhang können noch⁴⁵ weitere Erfordernisse vorgesehen sein.</p> <p>(2) Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend</p>	Definition der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit	idF BGBl I 2017/59	<p>§ 24. (1) Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit [einer Person]⁴⁷, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Sie setzt Entscheidungsfähigkeit voraus⁴⁸, soweit nichts anderes bestimmt ist; im jeweiligen Zusammenhang können weitere Erfordernisse vorgesehen sein.</p> <p>(2) Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach richten und sich entsprechend verhalten</p>	<p>§ 24. (1) Handlungsfähig ist, wer⁴⁹ sich durch eigenes Handeln berechtigen oder⁵⁰ verpflichten kann. Handlungsfähigkeit setzt Entscheidungsfähigkeit voraus, soweit das Gesetz nicht ausnahmsweise darauf verzichtet. Im jeweiligen Zusammenhang können weitere Erfordernisse wie insbesondere ein Mindestalter⁵¹ vorgesehen sein.</p> <p>(2) Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach richten und sich entsprechend verhalten</p>

⁴⁴ Da die Erläuterungen (ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 9 zu § 24 unter 3.) selbst sagen, dass Handlungsfähigkeit ein abstrakter Begriff sei, und die Wendung „im jeweiligen Zusammenhang“ – allerdings ohne „rechtlichen“ – in § 24 noch zweimal vorkommt, scheint die Wendung an dieser Stelle ohne normativen Gehalt zu sein, weshalb sie in der Alternative gestrichen wird [vgl. *P. Bydlinski*, Alles fließt. Gedanken zur „neuen“ Handlungsfähigkeit und ihren Erscheinungsformen, ÖJZ 2018, 941 (942)].

⁴⁵ Das „noch“ ist neben „weitere“ überflüssig.

⁴⁷ Könnte als selbstverständlich auch entfallen.

⁴⁸ Es ist besser, zuerst den Grundsatz und erst anschließend die Ausnahme zu nennen.

⁴⁹ Dieser sprachlich deutlich einfachere (und schönere) Einstieg läuft mit der Originaltextierung des Abs 2 parallel.

⁵⁰ Dieses nicht ausschließende „oder“ (iS eines und/oder) ist vermutlich passender als das „und“ im Originaltext: *P. Bydlinski*, ÖJZ 2018, 941 (942). Es ist ja durchaus möglich, dass jemand nur in Bezug auf den Erwerb von Rechten handlungsfähig ist (vgl etwa den neuen § 865 Abs 2).

⁵¹ Diese praktisch wichtige Konkretisierung verbessert das Verständnis deutlich und sollte sich daher direkt im Gesetzestext finden, nicht bloß in den Erläuterungen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
verhalten kann. Dies wird im Zweifel ⁴⁶ bei Volljährigen vermutet.			kann. Dies wird bei Volljährigen vermutet.	kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird bei Volljährigen vermutet; wurde allerdings in einem Bereich gehandelt, für den eine Vertretung durch einen Vorsorgebevollmächtigten oder einen Erwachsenenvertreter besteht. ⁵²
§ 25. aufgehoben				
IV. Aus dem Verhältnisse der moralischen Person			Erlaubte und unerlaubte Gesellschaften	
§ 26. Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich werden durch den Vertrag oder Zweck ⁵³ und die besonders für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt. Im Verhältnisse gegen Andere genießen erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit	Rechte bei Vorliegen einer Gesellschaft	idF 1811/946 JGS	§ 26. (1) Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft untereinander werden durch den Gesellschaftsvertrag und durch für solche Gesellschaften bestehende Vorschriften bestimmt. (2) Im Verhältnis zu anderen haben erlaubte Gesellschaften als	§ 26. (1) Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft untereinander werden durch den Gesellschaftsvertrag und durch für solche Gesellschaften bestehende Vorschriften bestimmt. (2) Im Verhältnis zu anderen Personen haben erlaubte

⁴⁶ Die Wendung „im Zweifel“ ist überflüssig, weil Vermutungen immer bloß bei Zweifeln (über Tatsachen) Bedeutung erlangen. Abstimmungsbedarf: „im Zweifel vermutet“! Im ABGB werden unterschiedliche Formulierungen verwendet: nur „im Zweifel“, nur „vermutet“, „im Zweifel vermutet“, ... (zB §§ 141, 173, 192, 865; siehe auch § 568: „zu beweisen“).

⁵² Eine solche oder ähnliche – inhaltlich vermutlich ohnehin gewollte – Differenzierung wird dringend empfohlen, weil aus dem Wortlaut iVm § 242 Abs 1 (keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit durch Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung) auch Gegenteiliges abgeleitet werden könnte. Wollte man einfacher formulieren und die „Vertretungsfälle“ bloß von der Vermutung ausnehmen, gelangte man zur Anwendung allgemeinen Beweislastregeln, die je nach Prozesssituation den einen oder den anderen belasten würden, was wenig sachgerecht erscheint. Siehe zu all dem etwa *P. Bydlinski*, ÖJZ 2018, 941 (943 mwN).

⁵³ Der Zweck einer bestimmten Gesellschaft kann Hilfe bei der Auslegung des Innenverhältnisses bieten [*Zeiller*, Kommentar I 129; *Schauer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 26 Rz 16 (Stand 1.3.2017, rdb.at)]. Dabei geht es aber wiederum um den Vertrag, weshalb die gesonderte Nennung des Zwecks (neben dem Vertrag) als Grundlage von Rechten und Pflichten mehr verwirrt als nützt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
den einzelnen Personen. Unerlaubte Gesellschaften haben als solche keine Rechte, weder gegen die Mitglieder, noch gegen Andere, und sie sind unfähig, Rechte zu erwerben. Unerlaubte Gesellschaften sind aber diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere verboten werden, oder offenbar ⁵⁴ der Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerstreiten.			solche in der Regel die gleiche Rechtsstellung wie Menschen. (3) Unerlaubt sind Gesellschaften, die gesetzlich verboten sind oder offensichtlich der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widersprechen. Solche Gesellschaften haben keine Rechte und können keine Rechte erwerben.	Gesellschaften als juristische Personen ⁵⁵ (§ 26) in der Regel die gleiche Rechtsstellung wie Menschen. (3) Unerlaubt sind Gesellschaften, die a) gesetzlich verboten sind, b) der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung widersprechen oder c) den guten Sitten widersprechen. Solche Gesellschaften haben keine Rechte und können keine Rechte erwerben.
				Gemeinden
§ 27. Inwiefern Gemeinden in Rücksicht ihrer Rechte unter einer besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehen,	Rechtsstellung von Gemeinden	idF JGS 1811/946	§ 27. Ob und inwieweit Gemeinden hinsichtlich ihrer Rechte unter besonderer Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehen,	<i>Streichung empfohlen.</i>

⁵⁴ Dieses Wort lässt sich wohl wie folgt erklären: Der letzte Satz des Vorschlages lautete zunächst: „Welche Gesellschaften erlaubte, oder unerlaubte seien, entscheiden die politischen Verordnungen.“ Die Wendung „offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerstreiten“ wurde schließlich auf Bemerkung des Staatsrathes aufgenommen. Dieser argumentierte damit, dass „einige Gesellschaften [...] schon an sich offenbar unzulässig“ seien (zum Vorigen *Ofner*, Ur-Entwurf II 334, 496). Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass für diese „offenbar“ – besser wohl: „offenkundig“/„offensichtlich“ – rechtswidrigen Gesellschaften eine Heranziehung der „politischen Gesetze“ nicht als notwendig erachtet wurde. Liegt ein eklatanter Verstoß gegen allgemeine Grundsätze vor, soll eine genauere Begründung für die „Unerlaubtheit“ durch öffentlich-rechtliche Vorschriften eben nicht mehr erforderlich sein. Allerdings fragt sich, warum „normale“, also nicht für jedermann offensichtliche Widersprüche gegen die Sicherheit, die guten Sitten usw folgenlos bleiben sollen. Daher wird das Wort „offenbar“ im Textvorschlag durch „offensichtlich“ ersetzt und in der Alternative (de lege ferenda) ganz gestrichen.

⁵⁵ De lege ferenda sollte ins ABGB – am besten wohl hier – eine kurze allgemeine Regel zu juristischen Personen aufgenommen werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
ist in den politischen Gesetzen enthalten.			wird im öffentlichen Recht geregelt.	
V. Aus dem Verhältnisse eines Staatsbürgers			Bedeutung der Staatsbürgerschaft	
§ 28. Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.	Erwerb und Bedeutung der Staatsbürgerschaft	idF JGS 1811/946 Überholt bzw bedeutungslos	§ 28. Die vollen bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die österreichische Staatsbürgerschaft. Kinder österreichischer Staatsbürger erlangen sie durch die Geburt.	<i>Streichung empfohlen. Satz 2 sollte jedenfalls entfallen, da ihm durch das StbG derogiert wurde. Zu beachten ist auch die Unionsbürgerschaft, insbesondere das damit verbundene Diskriminierungsverbot iSd Art 18 AEUV.</i>
§ 29. aufgehoben				
§ 30. aufgehoben				
§ 31. aufgehoben				
§ 32. aufgehoben				
Rechte der Fremden			Keine eigene Überschrift nötig	
§ 33. Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen,	Rechte Fremder	idF JGS 1811/946 <i>Überholt bzw bedeutungslos</i>	§ 33. (1) Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft haben die gleiche bürgerliche Rechtsstellung wie Staatsbürger, soweit nicht etwas Gegenteiliges angeordnet ist. (2) In zweifelhaften Fällen müssen sie beweisen, dass ihr Heimatrecht österreichische Staatsbürger hinsichtlich jenes Rechts,	<i>Streichung empfohlen</i> <u>Alternative für Abs 2:</u> <i>(2) Um die gleichen Rechte zu genießen, muss der Herkunftstaat österreichischen</i>

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
in zweifelhaften Fällen beweisen ⁵⁶ , daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle.			um das es geht, wie die eigenen behandelt.	<i>Staatsbürgern die gleichen Rechte gewähren.</i>
§ 34. aufgehoben				
§ 35. aufgehoben				
§ 36. aufgehoben				
§ 37 aufgehoben				
§ 38. Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihren Diensten stehenden Personen genießen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen.	Sonderstellung von Diplomaten	idF JGS 1811/946 <i>Wohl überholt, an anderen Stellen geregelt und inhaltsleer</i>	§ 38. Gesandten und öffentlichen Geschäftsträgern sowie Personen in ihren Diensten stehen die im Völkerrecht und in internationalen Abkommen vorgesehenen Begünstigungen zu.	<i>Streichung empfohlen.</i>
VI. Personenrechte aus dem Religionsverhältnisse			Religionszugehörigkeit	
§ 39. Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluß, außer insofern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird.	Privatrechtliche Bedeutung der Religionszugehörigkeit	idF JGS 1811/946 <i>Wohl überholt und an anderen Stellen geregelt; 2. HS zudem</i>	§ 39. Die Religionszugehörigkeit hat auf die Privatrechte keinerlei Einfluss, soweit nichts anderes angeordnet ist.	§ 39. Die Religionszugehörigkeit hat auf die Privatrechte keinerlei Einfluss. <i>Könnte auch ganz gestrichen werden.</i>

⁵⁶ Da der OGH (5 Ob 310/61 SZ 34/160) amtswegige Prüfung der formellen Gegenseitigkeit vorsieht und die Norm überhaupt „außer Übung geraten“ sein soll [*Stabenheimer* in *Rummel/Lukas*⁴ § 33 Rz 2 (Stand 1.7.2015, rdb.at)], wird in der Alternative eine Streichung empfohlen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
		<i>derogiert bzw verfassungswidrig.</i>		
VII. Aus dem Familienverhältnisse. Familie, Verwandtschaft und Schwägerschaft			Familienverhältnisse	
§ 40. Unter Familie werden die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft; die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.	familienrechtliche Definitionen	idF JGS 1811/946	§ 40. Unter Familie werden die Stammeltern mit all ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen heißt Verwandtschaft, die Verbindung zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Schwägerschaft.	§ 40. Der Begriff der Familie umfasst die Stammeltern mit all ihren Nachkommen. Die Verbindung zwischen diesen Personen heißt Verwandtschaft. Die Verbindung zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten heißt Schwägerschaft.
§ 41. Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade	Nähe von Verwandtschaft und Schwägerschaft	idF JGS 1811/946 <i>recht kompliziert formulierte Vorschrift</i>	§ 41. (1) Der Grad der Verwandtschaft zweier Personen bestimmt sich in gerader Linie nach der Zahl der Zeugungen, die das Verhältnis dieser beiden Personen zueinander begründet haben. In der Seitenlinie werden jene Zeugungen gezählt, die zum nächsten gemeinsamen Stamm der beiden Personen führen. (2) Linie und Grad der Verwandtschaft zu einer	<i>De lege ferenda uU ausdrücklich sagen, wofür diese Klärung wichtig ist (Erbrecht, Eheverbote, ...)</i> <i>Allenfalls bei Abs 1 auch Beispiele zur Veranschaulichung ergänzen?</i> <i>„So ist der Großvater mit seinem Enkel im zweiten Grad der absteigenden [geraden] Linie und sind Tante und Nichte</i>

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert.			verheirateten Person entschei- den auch über Linie und Grad der Schwägerschaft zum ande- ren Ehegatten.	<i>miteinander im dritten Grad der Seitenlinie verwandt.“</i>
§ 42. Unter dem Namen Eltern werden in der Regel ohne Unter- schied des Grades alle Ver- wandte in der aufsteigenden; und unter dem Namen Kinder alle Verwandte in der absteigen- den Linie begriffen.	familienrechtli- che Definitionen	idF JGS 1811/946	§ 42. Der Ausdruck Eltern be- zeichnet in der Regel alle Ver- wandte in der aufsteigenden Li- nie, der Ausdruck Kinder alle Verwandten in der absteigenden Linie.	
VIII. Schutz des Namens			Schutz des Namens	
§ 43. Wird jemandem das Recht zur Führung seines Namens be- stritten oder wird er durch unbefugten Gebrauch seines Na- mens (Decknamens) beeinträchtigt ⁵⁷ , so kann er auf Unter- lassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.	Schutz des Na- mens	idF RGBI 1916/69	§ 43. Der, dem das Recht zur Führung seines Namens bestrit- ten oder der durch unbefugten Gebrauch seines Namens oder Decknamens beeinträchtigt wird, hat Anspruch auf Unterlas- sung und bei Verschulden auch auf Schadenersatz.	§ 43. Wer unbefugt einen frem- den Namen oder Decknamen gebraucht oder einem anderen das Recht zur Führung seines Namens zu Unrecht bestreitet, ist dem Namensträger zur Un- terlassung verpflichtet; bei Ver- schulden überdies zum Scha- denersatz. ⁵⁸

⁵⁷ Nach der Gesetzesbegründung soll am Decknamen (Pseudonym) kein Recht bestehen, weshalb er in § 43 nicht generell, sondern nur beim unbefugten Gebrauch erwähnt wird (78 BlgHH 21. Session 9 f). Das ist de lege lata zu respektieren, de lege ferenda aber fragwürdig, Warum sollte einem unter einem Pseudonym berühmten gewordenen Autor das Recht zur Führung dieses „Decknamens“ bestritten werden dürfen? In der Alternative wird daher allgemeiner formuliert. (De lege ferenda könnte man die Norm wohl zusätzlich erweitern, da heutzutage etwa auch der Schutz einer „Internet Domain“ auf § 43 gestützt wird; vgl RIS-Justiz RS0113105, zuletzt OGH 4 Ob 224/19y).

⁵⁸ Es ist wohl besser, mit dem wichtigeren Fall zu beginnen und aus der Warte des Täters zu formulieren.